



Gebührenordnung
des
Bergedorfer Kanu-Club e.V.

in der Fassung vom 03. Februar 2021

Gültig ab 03. Februar 2021

Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Gebührenordnung



Präambel

Die Regelungen in dieser Gebührenordnung (im folgenden „GebO“) beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Gebührenordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

1. Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Gebührenordnung ist § 8 in der Satzung des Bergedorfer Kanu-Clubs, im folgenden „BKC“, in der jeweils gültigen Fassung.

2. Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

3. Beschlüsse

3.1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie aller Gebühren - wie in § 5 GebO aufgeführt - nach Vorschlag des Vorstandes. Ebenso beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe von Umlagen nach § 11 GebO.

3.2. Die festgesetzten Beträge gelten jeweils ab 1. Januar des Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde.

4. Bedeutung der Beitragszahlung für den BKC

4.1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist die wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des BKC. Daher ist der BKC darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der BKC seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Gebührenordnung



5. Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren

5.1. Die Mitglieder haben folgende Mitgliedsbeiträge und Gebühren zu zahlen:

Beitragsgruppe	Mitgliedsbeitrag pro Jahr	Aufnahmegebühr (einmalig)	Gebühr für die Bootslagerung pro Jahr	
			Pro Kajak	Pro Canadier
Aktive Mitglieder				
- Familien	183,00 €	103,00 €	30,00 €	30,00 €
- Paare	162,00 €	77,00 €	30,00 €	30,00 €
- Erwachsene	126,00 €	52,00 €	30,00 €	30,00 €
- Jugendliche zw. 6 und 18 Jahren	87,00 €	26,00 €	Ein Boot frei	30,00 €
- Auszubildende, Schüler, Studierende	99,00 €	26,00 €	30,00 €	30,00 €
- Auszubildende, Schüler, Studierende (Eltern im BKC)	69,00 €	26,00 €	30,00 €	30,00 €
Ehrenmitglieder				
- Erwachsene	0,00 €	./.	30,00 €	30,00 €
Fördermitglieder				
- Erwachsene	69,00 €		Bootslagerung nicht möglich	
- Paare	99,00 €		Bootslagerung nicht möglich	

5.2. Für die Berechnung der Beiträge und Gebühren ist der jeweils am 1. Januar des Abrechnungsjahres bestehende Mitgliedsstatus maßgeblich. Diese Regelung gilt ebenso für die Folgeabsätze 5.3. und 5.4..

5.3. Arbeitsdienst

5.3.1. Jedes aktive Mitglied im Alter zwischen dem vollendeten 16. und dem 63. Lebensjahr ist verpflichtet, 6 Stunden Arbeitsdienst pro Jahr zu leisten. Ersatzweise werden für jede nicht geleistete Stunde 20,00 € als Ausgleichszahlung in Rechnung gestellt.

5.3.2. Die Mitglieder des gesamten Vorstandes sind laut § 12 der Vereinsordnung von den Arbeitsdiensten und damit auch von den Ausgleichszahlungen befreit.

Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Gebührenordnung



6. Fälligkeit der Beitrags- und Gebührenzahlungen

- 6.1. Für Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden jeweils gesonderte Rechnungen ausgestellt. Zu jeder Lastschrift wird dem Mitglied eine Rechnung zugesandt. Die Fälligkeit bzw. das Lastschriftdatum ist jeweils in der Rechnung vermerkt. Um Kosten zu sparen, werden Rechnungen an die Mitglieder grundsätzlich per E-Mail zugesandt. Mitglieder ohne die Möglichkeit, E-Mails zu empfangen, werden weiterhin per Brief-Post beliefert.
- 6.2. Im Regelfall wird der Mitgliedsbeitrag je zur Hälfte im 1. und im 3. Quartal eingezogen.
- 6.3. Gebühren für die Bootslagerung und ggf. weitere Gebühren werden zu einem gesonderten dritten Termin berechnet. Dies erfolgt in einem zeitlichen Mindestabstand von 4 Wochen zur Beitragsrechnung im Herbst.
- 6.4. Die Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Bootshausdienststunden werden ebenfalls gesondert berechnet. Der Einzug erfolgt jeweils zeitnah nach Ende der jährlichen Dienste-Periode.

7. Zahlungsform

- 7.1. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den BKC eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- 7.2. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der BKC berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20,00 Euro/Jahr in Rechnung zu stellen.
- 7.3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem BKC dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

8. Beitragsrückstand

- 8.1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.
- 8.2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

9. Soziale Härtefälle

- 9.1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- 9.2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Gebührenordnung



10. Kündigung der Mitgliedschaft

- 10.1. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

11. Umlage

- 11.1. Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 11.2. Eine Umlage darf nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.
- 11.3. Berechnungsgrundlage für die Umlage ist der zum Zeitpunkt des Beschlusses für das einzelne Mitglied gültige Jahresbeitrag.
- 11.4. Eine Umlage darf höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines 2-fachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

12. Bootshausüberlassung

- 12.1. Die Nutzungsentschädigung für die Überlassung des Vereinshauses an Vereinsmitglieder betragen pro Tag (inkl. Vorbereitung am Vorabend und Nachbereitung am Folgetag) 75,00 €.
- 12.2. Bei der Überlassung des Vereinshauses darf der Sportbetrieb der Mitglieder nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

13. Nutzung der Vereinseinrichtungen für Gäste

- 13.1. Der BKC ist im Deutschen Kanu Verband e.V. als DKV-Kanu-Station gemeldet. Er bietet damit Wanderpaddlern eine kostengünstige Übernachtungsmöglichkeit.
- 13.2. Für Vereinsgäste, die auf dem Vereinsgelände übernachten, werden für die Benutzung des Clubraumes, der Küche inkl. des Geschirrs, der sanitären Einrichtungen sowie für die Versorgung mit Wasser und mit elektrischem Strom für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile die folgenden Nutzungspauschalen erhoben. Dabei wird zwischen Mitgliedern von DKV-Kanuvereinen und Nichtmitgliedern unterschieden:

Bergedorfer Kanu-Club e.V.

Gebührenordnung



Übernachtung pro Person / Nacht	Mitglieder von DKV-Kanuvereinen		Nicht-Mitglieder	
	Erwachsene	Jugendliche u. 16 Jahren	Erwachsene	Jugendliche u. 16 Jahren
- im Vereinshaus des BKC	8,00 €	5,00 €	13,00 €	8,00 €
- im Zelt, Wohnwagen od. Wohnmobil	5,00 €	2,50 €	7,00 €	3,50 €
Übernachtungsplatz pro Nacht				
- eigenes Zelt	2,50 €		3,50 €	
- eigenem Wohnwagen	4,00 €		6,00 €	
- eigenem Wohnmobil	5,00 €		7,00 €	

14. Änderungen der Gebührenordnung

- 14.1. Änderungen, die die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren nach § 5 GebO sowie die Höhe einer Umlage nach § 11 GebO betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 14.2. Über sonstige Änderungen, die diese Gebührenordnung betreffen, entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder werden in einem solchen Fall umgehend informiert.

15. Inkrafttreten

- 15.1. Diese Gebührenordnung wurde am 03.02.2021 auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses an die gültige Vereinssatzung angepasst.